

Beschlüsse über die Gebühren für die Jugendausbildung
Gilt nicht für musikalische Früherziehung bzw. Blockflötenkurse
Sitzung am 06.08.2001, ergänzt durch die Sitzung am 14.09.2009

1. Zunächst tragen die Eltern des Schülers die gesamten Ausbildungsgebühren (100%). Die Höhe richtet sich entsprechend der derzeit gültigen Gebührenordnung der Ausbilder.
2. Bei Eintritt des Schülers in die Musikkapelle Laupertshausen erfolgt eine teilweise Rückerstattung der Ausbildungsgebühren durch den MVL an die Eltern.

Rückerstattung:

30% bei Mitgliedern

25% bei Nichtmitgliedern

Die Rückerstattung des Vereins wird voraussichtlich in jährlichen Raten durchgeführt. (Für jedes Ausbildungsjahr erfolgt die Rückerstattung einmal jährlich nach Mitwirken in der Musikkapelle, beginnt jedoch frühestens 1 Jahr nach Eintritt in die Kapelle)

3. Der Eintritt des Schülers in die Musikkapelle Laupertshausen wird vom Dirigenten der Jugendkapelle bzw. vom MVL in Absprache mit dem jeweiligen Ausbilder festgelegt.
4. Bei Beendigung der Ausbildung vor dem Eintritt in die Musikkapelle besteht kein Anspruch auf Gebühren-Rückerstattung.

Bei Austritt aus der Musikkapelle endet der Anspruch auf weitere Gebühren-Rückerstattung.
5. Die Gebühren-Rückerstattung vom MVL über 30% bzw. 25% erfolgt für maximal 5 Ausbildungsjahre.
6. Das Musikinstrument wird vom MVL zur Ausbildung zur Verfügung gestellt, hierfür gilt das Merkblatt Instrumentenleihgebühr. Instrumenten-Reparaturkosten werden vom MVL übernommen. (Vorausgesetzt es liegt keine mutwillige Beschädigung vor)
7. Derzeitige Gebührenordnung: (Stand August 2001)
8. Die oben stehenden Beschlüsse zur Ausbildungsgebühren-Rückerstattung gelten nur für Kosten, die nach der Anmeldung zur Instrumentausbildung beim Musikverein Laupertshausen entstanden sind.